

Verbandsgemeindeverwaltung Enkenbach-Alsenborn
– Werke - Wasserversorgung -
Hauptstraße 18
67677 Enkenbach-Alsenborn

Antrag auf Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage der

- Gemeindewerke Enkenbach-Alsenborn** (gilt nur in OG Enkenbach-Alsenborn) *
 Verbandsgemeindewerke Enkenbach-Alsenborn **

Anschlussstelle / Objekt:

Straße, Haus-Nr. (Flurstück-Nummer)	PLZ, Ort
Anzahl der Wohneinheiten	Anzahl der Entnahmestellen
Ist eine Regenwassernutzungsanlage geplant	

Anschlussnehmer/Grundstückseigentümer = Rechnungsempfänger ¹

Name, Vorname / Firma	Telefon, Fax, E-Mail (für Kontaktaufnahme erforderlich)
Straße, Haus-Nr.	PLZ, Ort

Beantragt wird: (Zutreffendes ankreuzen und unterstreichen)

Herstellung Hausanschluss (Bitte Lageplan mit gewünschter Leitungsführung beifügen)

a) **Einzelanschluss**

b) **Mehrsparten- / Mehrfachanschluss**

Änderung **Erneuerung** **Reparatur** - vom bestehenden Hausanschluss

vorübergehende Absperrung **Stilllegung des Hausanschlusses** **Wiederinbetriebnahme**

Beantragt werden die oben angekreuzten Arbeiten am bezeichneten Objekt auf Basis der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser - (AVBWasserV)“ vom 20.06.1980 in Verbindung mit der „Allgemeine Wasserversorgungssatzung (AWS)“ und „Entgeltsatzung Wasserversorgung (ESW)“ der *Ortsgemeinde Enkenbach-Alsenborn / der **Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn, in den jeweils geltenden Fassungen für die Ver- und Entsorgungsgebiete der Verbandsgemeindewerke.

Der Grundstücks-/Hausanschluss ist die Verbindungsleitung zwischen der Straßenleitung und der Kundenanlage und wird vom Versorgungsunternehmen (Wasserwerk) hergestellt, welches auch Art, Zahl und Lage des Grundstücksanschlusses bestimmt. Für jedes Grundstück ist ein Grundstücksanschluss vorgesehen; wobei weitere Anschlüsse auf Antrag zugelassen werden können. Wenn sich nachträglich die Notwendigkeit für einen weiteren Grundstücksanschluss ergibt (z.B. durch Grundstücksteilung), gilt dieser als zusätzlicher Grundstücksanschluss.

Die Kostenerstattung (Aufwendungsersatz) erfolgt nach der jeweils gültigen „Entgeltsatzung Wasserversorgung (ESW)“. Bei erstmaliger Herstellung eines Anschlusses wird ein einmaliger Beitrag festgesetzt und berechnet. Nur die beitragsfähigen Aufwendungen (einmaliger Beitrag) beinhalten die

Aufwendungen im öffentlichen Verkehrsraum. Sonstige Aufwendungen sind in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

Nachfolgend die wichtigsten Forderungen, die an eine fachgerechte Verlegung von Trinkwasseranschlussleitungen gestellt werden:

- Steigung zum Gebäude hin,
- möglichst kurze Anschlussleitung – rechtwinklig zum Gebäude verlegt,
- 1,0 bis 1,8 m Erdddeckung wegen Frostgefahr,
- keine Überbauung.

Sollte eine dieser Forderungen nicht erfüllt sein, erfolgt ein Anschluss nur gegen besonderen Antrag. Der Anschlussnehmer bestätigt, dass er die Kosten bei auftretenden Schäden durch die Nichteinhaltung übernimmt. Beim Verkauf hat er den Käufer über diese Klausel zu unterrichten.

Bei überlangen Grundstücksanschlüssen (Länge mehr als 10 m) ist es unter Umständen erforderlich, einen Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anzubringen. Der Grabenaushub ab der Grundstücksgrenze ist vom Grundstückseigentümer vorzunehmen.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass wenn Arbeiten im Straßen- und Gehwegbereich (öffentlicher Bereich) erforderlich werden, diese nur von einer Fachfirma ausgeführt werden dürfen. Dafür ist der separate Vordruck „Herstellung von Anschlussleitungen im öffentlichen Verkehrsraum“ mit einzureichen. Der Aufwendungsersatz erfolgt gemäß „ESW“.

Die Kundenanlage (ab Abgang Wasserzähler/Hauptabsperrvorrichtung) wird von einem konzessionierten Unternehmen ausgeführt – dieses wird hier nachfolgend benannt:

Name und Anschrift der ausführenden Installationsfirma

Hinweis: Sollte bei Baubeginn die Installationsfirma noch nicht bekannt sein, kann ein Antrag für Bauwasser gestellt werden. Für die komplette Fertigstellung der Anlage incl. Setzen des Wasserzählers ist der Antrag „Wasserzähler – Inbetriebsetzung Wasseranlage“ mit Angabe/Unterschrift der Firma vorzulegen, sonst erfolgt keine Wasserübergabe.

Mit der Unterschrift werden die vorgenannte/n Verordnung und Satzungen als verbindlich anerkannt. Zu diesem Antrag werden die allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20.06.1980 i.d.j.F. als verbindlich anerkannt; insbesondere die Bestimmungen zu § 12 Kundenanlage, § 13 Inbetriebsetzung der Kundenanlage und § 17 Technische Anschlussbedingungen.

Datum

Unterschrift des Grundstückseigentümers

¹ Sind Anschlussnehmer und Rechnungsempfänger nicht identisch, dann ist auf einem gesonderten Blatt die entsprechende Adresse anzugeben und mit Unterschrift zu bestätigen. Falls der Anschlussnehmer Bauleistender im Sinne des §13b Abs. 1, Satz 1, Nr. 4 Umsatzsteuergesetz ist, dann ist dieser Anmeldung eine schriftliche Bestätigung hierüber beizulegen. Für einen Beauftragten/Bevollmächtigten ist die entsprechende Vollmacht vorzulegen.